

Merkblatt zur Gründung eines Medizinisches Versorgungszentrums (MVZ)

Rechtliche Grundlagen:

Die §§ 95 Abs.1, 1a, 2 bzw. 6 SGB V regeln die Gründungsvoraussetzungen eines MVZ. Hiernach handelt es sich bei einem MVZ um eine ärztlich geleitete Einrichtung, in der Ärzte bzw. Zahnärzte, die im Arzt-/Zahnarztregister eingetragen sind, als Angestellte oder als zugelassene Vertragszahnärzte/-ärzte zur Erbringung ambulanter zahnärztlicher bzw. ärztlicher Leistungen tätig werden.

Das MVZ hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmender Vertragszahnarzt. Insbesondere finden die Bestimmungen des SGB V bzw. der Zulassungsverordnung Anwendung.

Die Teilnahme eines MVZs an der vertragszahnärztlichen/vertragsärztlichen Versorgung setzt zwingend die vorherige Genehmigung durch den hierfür zuständigen Zulassungsausschuss Zahnärzte; bei fachübergreifender Tätigkeit (Ärzte und Zahnärzte), auch des Zulassungsausschusses Ärzte voraus.

Gründungsberechtigt sind folgende Leistungserbringer:

- Vertrags(zahn)ärzte
- zugelassene Krankenhäuser
- Erbringer nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Abs. 3 SGB V
- Gemeinnützige Träger, die auf Grund von Zulassung oder Ermächtigung an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmen
- Kommunen

Zulässige Rechtsformen:

- Personengesellschaft (GbR, Partnerschaftsgesellschaft)
- eingetragene Genossenschaft
- GmbH
- öffentlich rechtliche Rechtsform (Eigenbetrieb, Regiebetrieb)

Voraussetzungen für die Zulassung eines MVZ:

- Gesellschafter mit erforderlicher Gründereigenschaft
- Vorlage des Gründungsvertrages / der Gründungssatzung und des Handelsregisterauszugs sowie der Gründungsurkunde, aus der sich die Gesellschafter ergeben (bei GmbH und eG)
- Vorlage eines Gesellschaftsvertrages (bei GbR, Partnerschaftsgesellschaft)
- Benennung eines zahnärztlichen Leiters
- mindestens zwei im MVZ tätige Ärzte/Zahnärzte
- ggf. Abgabe einer Bürgschaftserklärung (GmbH)

Arbeit im MVZ:

- Zahnärztlicher Leiter: Für das MVZ ist ein zahnärztlicher Leiter zu benennen, der mindestens 20 Stunden/Woche in dem MVZ tätig wird. Dieser überwacht die Tätigkeit der Angestellten und die Einhaltung der vertragszahnärztlichen Pflichten. Er ist in medizinischen Fragen weisungsfrei.

- Angestellte Zahnärzte: Es ist eine gesonderte Genehmigung durch den Zulassungsausschuss erforderlich. Die Anzahl der Angestellten ist nicht begrenzt.
- Vertragszahnärzte: Zugelassene Vertragszahnärzte, welche im MVZ tätig werden, müssen Gesellschafter der Trägergesellschaft sein (Tätigkeit in freier Praxis). Möglich ist zudem der Verzicht auf die Zulassung, um künftig in einem MVZ als angestellter Zahnarzt tätig zu werden.
- Vorbereitungsassistenten: Dem MVZ selbst und jedem im MVZ tätigen Vertragszahnarzt kann *ein* Vorbereitungsassistent genehmigt werden.
- Weiterbildungsassistenten: Jeder im MVZ tätige Zahnarzt mit entsprechender Weiterbildungsbefugnis kann einen Weiterbildungsassistenten ausbilden.

Rechtsfolgen der Zulassung des MVZ:

Die Zulassung als MVZ bedingt die Festlegung auf eine Praxisadresse als Vertragsarztsitz. Das MVZ ist zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet. Das gilt auch für die Teilnahme am Notfalldienst. Die vertraglichen Bestimmungen über die vertragszahnärztliche Versorgung (z.B. BMV-Z) sind für das MVZ verbindlich. Nur das MVZ und nicht die dort tätigen Zahnärzte sind abrechnungsberechtigt.

Im MVZ angestellte Zahnärzte werden Mitglieder der KZVS, sofern sie mindestens zehn Stunden/Woche beschäftigt sind. Sie unterliegen der Disziplinargewalt der KZVS und sind zur Fortbildung verpflichtet. Im MVZ tätige Vertragszahnärzte behalten ihre individualrechtliche Zulassung und die daraus resultierenden Pflichten.

Gründet ein Vertragszahnarzt ein MVZ und verzichtet danach zugunsten der eigenen Anstellung auf seine Zulassung, verliert er seine Gründereigenschaft nicht, soweit er in dem MVZ tätig und Gesellschafter des MVZ ist.

Liegen die Gründungsvoraussetzungen länger als sechs Monate nicht vor, muss dem MVZ die Zulassung entzogen werden (§ 95 Abs. 6 SGB V).

Spezielle Informationspflichten des zugelassenen MVZ

Der KZVS sind alle registerrelevanten Änderungen von Daten anzuzeigen. Dazu gehören:

- Trägerbezeichnung und Trägerrechtsform
- Eintragung des Trägers in amtliche Register
- Gesellschafter des Trägers und deren Rechtsform, ggf. Informationen aus amtlichen Registern
- Gründungsbefugnis der Gesellschafter des Trägers

Beim Zulassungsausschuss sind folgende Änderungen gesondert zu beantragen:

- Änderung des zahnärztlichen Leiters
- Änderung der Gesellschaftsform des MVZ
- Änderung Gründer/Trägerschaft (z.B. Eintritt neuer Gesellschafter in die Trägergesellschaft des MVZ)